

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

137. Stück, 17.08.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 17. August 1922.) 137. Stück.

Inhalt:

- Nr. 262. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922.
- Nr. 263. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. August 1922, betreffend Ausdehnung der Ministerialbekanntmachung vom 11. April 1892 über den Trödelhandel.
- Nr. 264. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. August 1922 über die Ausführung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922.

Nr. 262.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922.
Oldenburg, den 25. Juli 1922.

Auf Grund und zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 529) verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:



§ 1.

Im Landesteil Oldenburg werden bei den unteren Verwaltungsbehörden für die Bezirke dieser Behörden für den Erlaß von Bestimmungen nach §§ 14 bis 16 dieser Verordnung Pachteinigungsämter errichtet. Die Bezirke der Städte I. Klasse können durch Anordnung des Ministeriums des Innern dem Bezirk des angrenzenden Amtes angegliedert werden. In einem Amte können auf Anordnung des Ministeriums des Innern mehrere Pachteinigungsämter mit örtlich abgegrenzten Bezirken errichtet werden.

Die auf Grund des Ausführungsgesetzes zur Pacht- und Schutzordnung vom 12. August 1920 errichteten Pachteinigungsämter bleiben bis zur Bildung der Pachteinigungsämter auf Grund dieser Verordnung bestehen.

Für den Erlaß von Bestimmungen nach § 17 dieser Verordnung wird für den ganzen Landesteil Oldenburg ein Pachteinigungsamt mit dem Sitz in Oldenburg errichtet.

Als Berufungsinstanz wird für den Landesteil Oldenburg ein Landespachteinigungsamt eingerichtet, welches dem Landgericht in Oldenburg angegliedert ist.

§ 2.

Die Pachteinigungsämter zum Erlaß von Bestimmungen nach §§ 14 bis 16 dieser Verordnung bestehen aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern, und zwar

2 Beisitzern — ein Verpächter und ein Pächter —
aus dem Kreise der Verpächter und Pächter
von Grundstücken von unter 10 ha Größe,

2 Beisitzern — ein Verpächter und ein Pächter —
aus dem Kreise der Verpächter und Pächter
von Grundstücken von 10 ha Größe und
darüber,

ferner in den Bezirken, wo Pachtverträge mit Arbeitsverpflichtung des Pächters im Betriebe des Verpächters üblich sind, 2 Beisitzern — ein Verpächter und ein Pächter

— aus dem Kreise der Verpächter und Pächter, die derartige Pachtverträge mit Arbeitsverpflichtung des Pächters geschlossen haben.

Das Pachteinigungsamt zum Erlaß von Bestimmungen nach § 17 dieser Verordnung besteht aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern, und zwar

- 2 Beisitzern — ein Verpächter und ein Pächter —
aus dem Kreise der Verpächter und Pächter
von Torfmooren zur Torfnutzung,
2 Beisitzern — ein Verpächter und ein Pächter —
aus dem Kreise der Verpächter und Pächter
von Grundstücken zur Gewinnung von Boden-
bestandteilen anderer Art.

Das Landespachteinigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern, und zwar

- 8 Beisitzern — 2 ständige (ein Verpächter und ein Pächter),
6 unständige (3 Verpächter und 3 Pächter) —
aus dem Kreise der Verpächter und Pächter
von Grundstücken von unter 10 ha Größe,
8 Beisitzern — 2 ständige (ein Verpächter und ein Pächter),
6 unständige (3 Verpächter und 3 Pächter) —
aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von
Grundstücken von 10 ha Größe und darüber,
8 Beisitzern — 2 ständige (ein Verpächter und ein Pächter),
6 unständige (3 Verpächter und 3 Pächter), —
aus dem Kreise der Verpächter und Pächter, die
Pachtverträge mit Arbeitsverpflichtung des Päch-
ters geschlossen haben,
4 Beisitzern — 2 Verpächter und 2 Pächter, aus dem
Kreise der Verpächter und Pächter —, die Ver-
träge über die Gewinnung von Bodenbestand-
teilen geschlossen haben.

§ 3.

Die Vorsitzenden der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes und ihre Stellvertreter müssen

zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

Die Vorsitzenden der Pachteinigungsämter und ihre Stellvertreter werden vom Ministerium des Innern ernannt. Der Vorsitzende des Landespachteinigungsamtes und seine Stellvertreter werden vom Staatsministerium auf Vorschlag des Präsidiums des Landgerichts Oldenburg aus den Mitgliedern des Landgerichts ernannt.

§ 4.

Die Beisitzer der Pachteinigungsämter müssen in dem Bezirk des Pachteinigungsamtes, dem sie angehören, wohnen. Sie müssen im Besitz des passiven Gemeindebürgerrechts sein (Art. 5 § 3 der Gemeindeordnung). Die Beisitzer der Pachteinigungsämter zum Erlaß von Bestimmungen nach §§ 14 bis 16 dieser Verordnung sollen möglichst selbstwirtschaftende Landwirte sein. Soweit ein Bedürfnis dazu besteht, können an Stelle von Verpächtern auch selbstwirtschaftende Eigentümer zu Beisitzern bestellt werden.

Auf die Beisitzer des Landespachteinigungsamtes finden die vorstehenden Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung. Die ständigen Beisitzer des Landespachteinigungsamtes müssen im Landesteil Oldenburg wohnhaft sein. Von den unständigen Beisitzern müssen je ein Drittel in jeder Gruppe, und zwar je ein Verpächter und ein Pächter, aus den nachbenannten Bezirken entnommen werden:

1. Bezirk: Aemter Butjadingen, Brake, Elsfleth, Zeven, Städte Rüstingen und Zeven;
2. Bezirk: Aemter Oldenburg, Westerstede, Barel, Delmenhorst, Wildeshausen, Städte Oldenburg, Barel und Delmenhorst;
3. Bezirk: Aemter Behta, Cloppenburg und Friesoythe.

Die Beisitzer der Pachteinigungsämter zum Erlaß von Bestimmungen nach §§ 14 bis 16 dieser Verordnung werden

vom Amtsrat bzw. Gesamtstadtrat gewählt. Die Beisitzer des Pachteinigungsamtes zum Erlaß von Bestimmungen nach § 17 dieser Verordnung und die Beisitzer des Landes-pachteinigungsamts werden vom Ministerium des Innern ernannt.

Die Berufsvertretungen der Verpächter und Pächter (Heuerlinge) sollen bei der Auswahl der Beisitzer gutachtlich gehört und ihre Vorschläge berücksichtigt werden.

Die Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landes-pachteinigungsamts werden für die Geltungsdauer dieser Verordnung in ihr Amt berufen, jedoch längstens bis zum 30. September 1924.

Beisitzer, die gleichzeitig Arbeitnehmer sind, dürfen in der Übernahme oder in der Ausübung dieses Amtes als Beisitzer von ihrem Arbeitgeber nicht beschränkt oder benachteiligt werden.

§ 5.

Die Berufung zum Beisitzer eines Pachteinigungsamtes oder des Landes-pachteinigungsamtes kann nur aus Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen (Artikel 7 der Gemeindeordnung).

Sofern die Beisitzer vom Amtsrat bzw. Gesamtstadtrat gewählt sind, entscheidet über die Ablehnungsgründe der Amtsrat bzw. Gesamtstadtrat. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet.

Soweit die Beisitzer vom Ministerium des Innern ernannt werden, entscheidet über die Ablehnungsgründe das Ministerium des Innern. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Staatsministerium zulässig, welches endgültig entscheidet.

Die Beisitzer haben auszuscheiden, wenn die Voraussetzungen für ihre Berufung in Wegfall gekommen sind.

§ 6.

Ein Beisitzer, der ohne genügende Entschuldigung sich nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht, kann vom Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft werden, und zu der Tragung der durch sein Ausbleiben verursachten Kosten verurteilt werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Bestrafung oder Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Auf Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Landespachteinigungsamtes endgültig.

Die gleichen Befugnisse stehen dem Vorsitzenden des Landespachteinigungsamtes gegenüber den Beisitzern des Landespachteinigungsamtes zu. Eine Beschwerde gegen seine Entscheidung findet nicht statt.

Die verhängten Geldstrafen werden im Verwaltungswege beigetrieben und fließen in die Landeskasse. Richtet sich die Strafe gegen einen Beisitzer eines bei einer Stadt I. Klasse eingerichteten Pachteinigungsamtes, so fließt die Geldstrafe in die Stadtkasse.

§ 7.

Die Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes sind durch ihre Vorsitzenden mittels Handschlag an Eidesstatt auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes und zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8.

Den Pachteinigungsämtern und dem Landespachteinigungsamt sind Schriftführer zuzuordnen. Die Schriftführer der Pachteinigungsämter werden vom Vorsitzenden derselben, der Schriftführer des Landespachteinigungsamtes wird vom Präsidium des Landgerichts bestellt.

§ 9.

Den Vorsitzenden und den Schriftführern der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes kann für ihre Tätigkeit im Einigungsamt eine Vergütung gewährt werden, die das Ministerium des Innern festsetzt.

Die Beisitzer des Pachteinigungsamtes und des Landespachteinigungsamtes verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erhalten neben der Erstattung der Reisekosten Tagegelder, die vom Ministerium des Innern festzusetzen sind.

Die Vergütungen, Tagegelder und Reisekosten für den Vorsitzenden, den Schriftführer und die Beisitzer, werden aus der Landeskasse bezahlt, bei einem bei einer Stadt I. Klasse eingerichteten Pachteinigungsamt aus der Stadtkasse.

§ 10.

Für die Vorsitzenden und die Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes sind Stellvertreter zu bestellen. Auf die Berufung der Stellvertreter und ihre Vergütung finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 11.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Vorsitzenden und Beisitzer der Pachteinigungsämter (§ 1 Absatz 2) und deren Stellvertreter bleiben bis zur Neubildung der Pachteinigungsämter, längstens bis zum 31. Dezember 1922, im Amt.

§ 12.

Die Pachteinigungsämter entscheiden in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.

Zum Erlaß von Bestimmungen über Pachtungen von unter 10 ha Größe sind die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken unter 10 ha

Größe, zum Erlaß von Bestimmungen für Pachtungen von 10 ha Größe und darüber sind die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken von 10 ha Größe und darüber, zum Erlaß von Bestimmungen für Pachtungen mit Arbeitsverpflichtung des Pächters sind die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter solcher Pachtungen heranzuziehen.

Bei dem nach § 1 Absatz 3 gebildeten Pachteinigungsamt sind für Erlaß von Bestimmungen über Verträge zur Gewinnung von Torf die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Torfmooren, für Verträge über die Gewinnung anderer Bodenbestandteile die Beisitzer aus dem Kreise dieser Verpächter und Pächter heranzuziehen.

§ 13.

Das Landespachteinigungsamt entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Die Bestimmungen des § 12 Absatz 2 finden Anwendung. Von den unständigen Beisitzern sollen in der Regel diejenigen Beisitzer herangezogen werden, die in dem Bezirk wohnen, in welchem das Pachtstück gelegen ist. Für Berufungsentscheidungen über Verträge nach § 16 dieser Verordnung sind die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken zur Gewinnung von Bodenbestandteilen heranzuziehen.

§ 14.

Die Pachteinigungsämter können für Grundstücke, die zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen sind oder bei denen sonst die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse — gegen Entgelt — erfolgt ist, unter Ausschluß des Rechtsweges bestimmen

- a) für Grundstücke unter 10 ha,
 1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß ge-

- kündigte Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren fortzusetzen sind,
2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren verlängert werden,
 3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden,
- b) für Grundstücke jeder Größe,

daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden. Zur Umwandlung einer Geldpacht in eine Naturalpacht oder Naturalwertpacht oder umgekehrt ist die Zustimmung beider Teile erforderlich. Das gleiche gilt für die Umwandlung eines Heuerlingsvertrages in einen reinen Pachtvertrag und die Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrage.

Die Pachteinigungsämter sollen Bestimmungen aus Absatz 1 nur treffen, wenn und insoweit sich die Beibehaltung der Bestimmungen des Vertrages entweder als Ausbeutung der Notlage oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt, oder wenn und insoweit sie zur Folge hätte, daß der eine oder der andere Teil in wirtschaftliche Not gerät oder wenn Verpächter das Reich, Länder, Gemeinden, Kirchen, gemeinnützige Stiftungen und Anstalten und öffentlich rechtliche Körperschaften sind.

Die Pachteinigungsämter sollen von ihren Befugnissen aus Absatz 1a Ziffern 1 und 2, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Grundstück besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann Gebrauch machen, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 10 ha Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden, eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Die Verlängerung eines gekündigten oder abgelaufenen Vertrags kann wiederholt erfolgen.

Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vertrag sich auch auf Wohn- und Wirtschaftsräume erstreckt. In diesem Falle kommt die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht.

§ 15.

Verträge (§ 14), bei denen der Pächter das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon selbst kultiviert hat, oder bei denen das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon durch seine Eltern kultiviert worden sind, unterliegen ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße den Befugnissen der Pachteinigungsämter.

§ 16.

Verträge (§ 14), die gleichzeitig eine Arbeitsverpflichtung des Pächters oder seiner Angehörigen im landwirtschaftlichen Betriebe des Verpächters enthalten (Heuerlingsverträge), unterliegen ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße und unter Ausschluß der Zuständigkeit einer anderen Stelle den Befugnissen der Pachteinigungsämter.

§ 17.

Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird ausgedehnt auf Verträge, welche die Gewinnung von Bodenbestandteilen, soweit sie dem Abbaurecht des Grundeigentümers unterliegen, gegen Entgelt zum Gegenstande haben. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf Erlaß von Bestimmungen der im § 14 Absatz 1 Ziffer b bezeichneten Art. Die Bestimmungen des § 14 Absatz 2 und 4 finden Anwendung. Das Pachteinigungsamt kann derartige Bestimmungen auch für das laufende Vertragsjahr treffen.

§ 18.

Dasjenige Pachteinigungsamt ist örtlich zuständig, in

dessen Bezirk das verpachtete Grundstück ganz oder zum größeren Teile liegt.

§ 19.

Anträge an das Pachteinigungsamt sind innerhalb der nachstehend festgesetzten Fristen bei dem zuständigen Pachteinigungsamt schriftlich oder zur Niederschrift des Schriftführers einzubringen. Die Fristen sind Ausschlussfristen. Die Nichtinnehaltung der Fristen hat zur Folge, daß die anrufende Partei mit ihrem Antrage ausgeschlossen wird. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 57 des Verwaltungsgerichtsgesetzes zulässig. Sie kann nicht mehr beantragt werden, wenn der Pachtvertrag abgelaufen ist. Über den Antrag entscheidet das Pachteinigungsamt. Gegen diese Entscheidung findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an das Landespachteinigungsamt statt.

- a) Anträge auf anderweitige Festsetzung der Leistungen gemäß § 14 Absatz 1b sind vor Beendigung des Pachtjahres, für welches die Abänderung beantragt wird, bei Verträgen von kürzerer Dauer als ein Jahr vor Beendigung des Pachtverhältnisses, bei dem zuständigen Pachteinigungsamt einzubringen.
- b) Die Unwirksamklärung einer Kündigung und die Fortsetzung eines gekündigten Vertrages ist spätestens 5 Monate vor Ablauf des Vertrages bei dem Pachteinigungsamt zu beantragen. Beträgt die Kündigungsfrist weniger als 6 Monate, oder wird der Vertrag fristlos gekündigt oder aufgehoben, so ist der Antrag auf Unwirksamklärung der Kündigung und Fortsetzung des gekündigten Vertrages spätestens innerhalb 2 Wochen nach erfolgter Kündigung oder Aufhebung an das Pachteinigungsamt zu richten.

4. 9. 42,
N. 130

c) Die Verlängerung eines ohne Kündigung ablaufenden Pachtverhältnisses ist spätestens 6 Monate vor Beendigung des Pachtverhältnisses zu beantragen. Für Verträge über unbebaute Pachtgrundstücke von kürzerer Dauer als ein Jahr, die im Herbst vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres ablaufen, gilt als besondere Bestimmung, daß der Antrag auf Pachtverlängerung bis zum Ablauf des Pachtvertrages gestellt werden kann.

d) Anträge auf Aufhebung eines Pachtverhältnisses sind spätestens 5 Monate vor Beendigung des laufenden Pachtjahres bei dem Pachteinigungsamt einzubringen.

Soweit bei Grundstücken von 2,5 ha und darüber bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung die vorstehend unter Ziffer 2b, c, Satz 1, und d festgesetzten Fristen bereits überschritten sind, wird die Anrufung des Pachteinigungsamtes innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, zugelassen.

Werden die vorstehend genannten Fristen nicht gewahrt, so kann der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes durch einen mit Gründen versehenen Bescheid den Antrag sofort als unzulässig zurückweisen. Gegen diesen Bescheid steht innerhalb 2 Wochen nach dem Tage der Zustellung dem Antragsteller der Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung vor dem Pachteinigungsamt zu. In dem Bescheid ist ausdrücklich anzugeben, daß gegen den Bescheid ein Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung zulässig ist. Wird der Antrag auf mündliche Verhandlung nicht gestellt, so gilt der Bescheid als Schlußentscheidung.

§ 20.

Die Pachteinigungsämter, die in erster Linie auf einen Vergleich hinzuwirken haben, entscheiden, wenn ein solcher

zwischen den Beteiligten nicht zu erreichen ist, nach billigem Ermessen durch Beschluß.

Die Schlußentscheidungen der Pachteinigungsämter können durch Berufung an das Landespachteinigungsamt sowohl in tatsächlicher als in rechtlicher Beziehung angefochten werden. Die Entscheidung über die Kosten kann nur mit der Entscheidung über die Hauptsache zugleich angefochten werden.

Die Berufung ist unter Angabe der Gründe, auf die sie gestützt wird, binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen vom Tage der Zustellung des Beschlusses beim Pachteinigungsamt schriftlich oder zur Niederschrift des Schriftführers einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Berufung innerhalb dieser Zeit schriftlich bei dem Landespachteinigungsamt eingegangen ist. Dieses hat die Berufung unverzüglich an das Pachteinigungsamt, dessen Entscheidung angefochten ist, abzugeben. Ist die Frist zur Einlegung der Berufung versäumt, so kann der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes die Berufung ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückweisen. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tage der Zustellung an, die Beschwerde an das Landespachteinigungsamt zusteht, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibt.

Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist gelten die Bestimmungen des § 57 des Verwaltungsgerichtsgesetzes. Über den Antrag entscheidet das Landespachteinigungsamt.

§ 21.

Das Landespachteinigungsamt kann, wenn die Berufung begründet ist, entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an das Pachteinigungsamt zurückverweisen.

Das Pachteinigungsamt ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des Beschlusses zugrunde liegt.

Die Schlußentscheidungen der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamts sind mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

Die Schlußentscheidung des Landespachteinigungsamts wird mit der Verkündung und, wenn eine solche nicht erfolgt, mit der Zustellung rechtskräftig.

Der Inhalt des Vergleichs und der rechtskräftigen Entscheidungen über den Pachtstreit gilt unter den Beteiligten als Vertragsinhalt.

§ 22.

Aus Vergleichen, die vor dem Pachteinigungsamt oder vor dem Landespachteinigungsamt oder vor deren Vorsitzenden zwischen dem Verpächter, dem Pächter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Die Vollstreckungsklausel wird vom Vorsitzenden erteilt.

Die Entscheidungen der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes über die Kosten und über die Kostenerstattung sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 23.

Im übrigen finden auf das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern und dem Landespachteinigungsamt die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, §§ 56—98 mit Ausnahme der §§ 59, 63, 65 Absatz 1 und 2, 67 Absatz 1 und 2, 78, 84 Absatz 2, 85, 88, 90 und 91, Anwendung, mit der Maßgabe, daß anstelle des Verwaltungsgerichts und seines Vorsitzenden das Pachteinigungsamt und sein Vorsitzender und anstelle des Obergerichts und seines Vorsitzenden das Landespachteinigungsamt und sein Vorsitzender treten.

Die Frist zur Abgabe der Gegenerklärung nach § 68 Absatz 1 und § 94 Absatz 1 soll in der Regel 2 Wochen nicht übersteigen.

§ 24.

Das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern aus § 14 Absatz 1 b und § 17 und das Berufungsverfahren vor dem Landespachteinigungsamt ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens zerfallen in die Gebühr und die baren Auslagen.

Die Pachteinigungsämter und das Landespachteinigungsamt entscheiden über die Auferlegung der Kosten nach billigem Ermessen. Wird eine Bestimmung nach § 14 Absatz 1 b nicht getroffen, so trägt der Antragsteller bezw. der Berufungskläger die Kosten. Die im § 14 Absatz 2 am Schlusse genannten Körperschaften genießen Gebührenfreiheit.

Von einem Beteiligten, der außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Verfahrens zu bestreiten, dürfen Gebühren nicht erhoben werden, sofern die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos war. Die Befreiung von den Kosten wird auf Grund eines Zeugnisses gemäß § 118 Absatz 2 Z.P.D. von dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes oder des Landespachteinigungsamtes für jede Instanz besonders gewährt. Gegen die Entscheidungen der Vorsitzenden der Pachteinigungsämter ist die Beschwerde an den Vorsitzenden des Landespachteinigungsamtes binnen einer Frist von 2 Wochen zulässig.

Ein Ersatz der einer Partei entstandenen Auslagen und Vertretungskosten wird nicht gewährt.

§ 25.

Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrages oder der Berufung beim Pachteinigungsamt bezw. beim Landes-

pachteinigungsamt fällig. Sie beträgt in jeder Instanz zwei vom Hundert des vereinbarten Jahrespachtzinses, bezw., wenn der Pachtvertrag auf eine kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen ist, des vereinbarten Pachtpreises, mit Einschluß des Wertes von Naturalleistungen, mindestens aber 20 *M.* Sie wird im Falle des § 14 Absatz 1 b nach dem durch Vergleich oder Beschluß bestimmten Betrage des Pachtzinses berechnet, wenn dieser von dem vereinbarten Pachtpreise abweicht. Pfennigbeträge sind auf ganze Mark nach unten abzurunden.

Die Gebühr wird verdoppelt, wenn der Pachtstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamtes oder des Landespachteinigungsamtes erledigt wird.

Die Gebühren fließen in die Landeskasse, die Gebühren für das Verfahren vor einem bei einer Stadt I. Klasse eingerichteten Pachteinigungsamt in die Stadtkasse.

§ 26.

An baren Auslagen werden erhoben

- 1) die Schreibgebühr,
- 2) die Post- und Telegraphengebühr,
- 3) die an Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Gebühren,
- 4) die bei Geschäften außerhalb des Amtssitzes den Vorsitzenden, Beisitzern und Schriftführern der Pachteinigungsämter oder des Landespachteinigungsamtes zustehenden Tagegelder und Reisekosten.

§ 27.

Die Berechnung der Kosten erfolgt durch den Schriftführer, dessen Festsetzung innerhalb zwei Wochen nach Zustellung durch Beschwerde an den Vorsitzenden angefochten werden kann. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an den Vorsitzenden des Landespachteinigungsamtes zulässig.

§ 28.

Auf die den Vertragsteilen nach dieser Verordnung zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden; die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist zulässig. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteil bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

§ 29.

Das Ministerium des Innern erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 30.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 30. September 1924 außer Kraft.

Sie findet auf alle bei ihrem Inkrafttreten vor den Pachtainigungsämtern und dem Ministerium des Innern anhängigen Pachtstreitsachen Anwendung.

Oldenburg, den 25. Juli 1922.

Staatsministerium.

In Vertretung

des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Meyer.

Tanzen.

Nr. 263.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausdehnung der Ministerialbekanntmachung vom 11. April 1892 über den Trödelhandel.

Oldenburg, den 9. August 1922.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel, wird auf den Bezirk der Gemeinde Apen ausgedehnt.

Oldenburg, den 9. August 1922.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Nr. 264.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922.

Oldenburg, den 12. August 1922.

Auf Grund des Artikels 42 Absatz 2 des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922 hat das Staatsministerium bestimmt:

Die den Gemeinden für die Hebung der Beiträge und Umlagen zustehende Vergütung wird bis auf weiteres auf 2% festgesetzt.

Oldenburg, den 12. August 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

Dr. Driver.